

Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. PlanZV

I. Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Festgesetzt wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltungen" und "Rettungswache". Zulässig sind Anlagen der öffentlichen Verwaltung und Anlagen und Einrichtungen,

Ausnahmsweise ist eine deutlich untergeordnete Schank- und Speisewirtschaft zulässig.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

Ausnahmsweise darf die Traufhöhe an den zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Fassaden bis zu einer Höhe von 386,97m ü. NHN überschritten werden. Die Ausnahmemöglichkeit ist beschränkt auf höchstens zwei Bereiche von jeweils höchstens 9 m Länge zur Hochstraße und einen Bereich von höchstens 9 m Länge zur Konrad-Adenauer-Straße. Die Überschreitungen der Traufhöhe müssen an der Gliederung der jeweiligen

Ausnahmsweise darf die Traufhöhe an den nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Fassaden auf höchstens 50% der jeweiligen Trauflänge um bis zu 3,5m überschritten werden. Die Überschreitungen der Traufhöhe müssen an der Gliederung der jeweiligen Fassade ausgerichtet werden und eine städtebaulich hochwertige Gestaltung

Ausnahmeweise darf die Traufhöhe an den nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Fassaden für Teile des Gebäudes unterschritten werden, die in Grundfläche

Im Plangebiet sind Ein- und Ausfahrtsbereiche nur in den auf der Planurkunde festgelegten

4. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

4.1.1 Schallschutz von Büro-, Wohn- und Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszubilden, dass diese die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges gemäß der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 erfüllen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Erfüllung dieser Anforderungen nachzuweisen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels La und der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung

> 30 dB für z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 DIN 4109-2

R'_{w,ges} = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w ges > 50 sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'woes sind in Anhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenflächen eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_s nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur

Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln < 45 dB(A) nachts verfügen mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

Es können Ausnahmen von den festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen der Nr. 3.1.1 und 3.1.2 zugelassen werden, sofern durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass zur Einhaltung der sich aus Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ergebenen Schutzziele, abweichende Maßnahmen ausreichen.

II Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Dachform und Dachneigung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW Als Dachform wird Satteldach mit einer Neigung von 59° festgesetzt.

ausgerichteten Dachflächen auf höchstens 10% der jeweiligen Dachfläche zulässig. Die Glasfläche des einzelnen Fensters darf höchstens 1,5 m² betragen. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten dürfen nur einzeln angeordnet werden und höchstens 2 m breit sein. Dachflächenfenster und Dachaufbauten müssen an der Gliederung der jeweiligen Fassade ausgerichtet werden und eine städtebaulich hochwertige Gestaltung sicherstellen.

Verkehrsflächen ausgerichteten Dachflächen auf höchstens 30% der jeweiligen Dachfläche zulässig. Dachflächenfenster und Dachaufbauten müssen an der Gliederung der jeweiligen Fassade ausgerichtet werden und eine städtebaulich hochwertige Gestaltung sicherstellen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Baudenkmal "Rathaus" (Denkmal-Nr. 431), das am 21.08.1984 in die Denkmalliste Stadt Remscheid gemäß Denkmalschutzgesetz

Metallgegenstände, Knochen, etc.) und - befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern, etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich beim Denkmalfachamt für Denkmalpflege zu melden. Der Fund ist gemäß bis zur Freigabe in unverändertem Zustand zu belassen.

uftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel vor Beginn von Erd- und Bauarbeiten wird empfohlen. Das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zu beachten. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, wenn Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle oder die zuständige Ordnungsbehörde zu verständigen.

Im Rahmen von Baumfällungen müssen Höhlungen und Spalten kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so muss gewartet werden, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden können, so muss ein Fledermausspezialist bei der Fällung anwesend sein, um betroffen Tiere gegebenenfalls fachgerecht versorgen zu können.

Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. PlanZV

Im Rahmen von Abrissarbeiten müssen die Gebäude kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so muss gewartet werden, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Ein Abriss von Gebäuden hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubenzeit stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) muss zur Vermeidung baubedingter Tötung von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel stattfinden, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Für den Standort des Rathauses besteht ein Eintrag eines Altstandortes (AS) im Altlastenund Verdachtsflächenkataster der Stadt Remscheid.

Erforderliche Bodenuntersuchungen müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Notwendig sind diese im Bereich der Tankstelle, Abscheideranlagen sowie des ehemaligen Feuerwehrstandorts. Der Umfang dieser Untersuchungen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Legende

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und

(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltungen + Rettungswache

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz

15. Sonstige Planzeichen

15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

> im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (z.B. 70 dB)



5.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

•••• 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines

Verfahrensvermerke

verordnung entspricht.

Der Rat der Stadt hat am

§ 2 (1) in Verbindung mit §§ 13

Bebaudngsplanes beschloss

Dieser Planentwurf hat mit

§ 3 (2) in Verbindung mit §§ 13

Oberbürgermeister

05.07.2018 gemäß

Es wird bescheinigt, dass zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Planunterlagen (15.06.2020) die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichen-

Remscheid, 24.06.2021

Fachdienst Bauen, Vermessung

und 13 a BauGB die Aufstellung 24.08.2018 stattgefunden.

hat vom 06.08.2018 bis

Die Beteiligung der Behörden

gemäß § 4 (2) in Verbindung mit

öffentlicher Belange erfolgte n Schreiben vom **.05.08.21**

Es wird bescheinigt, dass die Festsetzungen der Stadt Remscheid städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind Der Oberbürgermeister und den Anforderungen des § 2 der Planzeichen- Dezernat Stadtentwicklung, verordnung entsprechen. Die Entwurfsbearbeitung Bauen und Wirtschaftsförderung erfolgte durch den Fachdienst 4.12.

Remscheid, 24.06.2021

Fachdienst Stadtentwick





Die Unterrichung der Öffentlichkeit Auf die frühzeitige Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Ausschuss für nachhaltige Träger öffentlicher Belange Entwicklung, Digitalisierung un sowie der verwaltungsinternen Finanzen der Stadt hat am Dienststellen wurde gem. 20.05.2021 gemäß § 3 (2) in Beschluß des Rates der Stadt Verbindung mit §§ 13 und 13 a vom 05.07.2018 verzichtet BauGB die öffentliche Auslegung § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. des Entwurfs dieses Bebauungs \$ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und | planes mit Begründung 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) Gemäß § 10 (3) BauGB ist der BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW vom Rat der Stadt am 03.03.22 als Satzung planes sowie die Bereithaltung des Bebauungsplanes mit Begründung zur Einsichtnahme am 20.04.22 ortsüblich





Hinweise

Der Bebauungsplan Nr. 675 wird mit Begründung, beigefügten Fachgutachten und sonstigen Anlagen im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Das Bebauungsplanverfahren wird entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

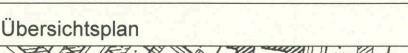
(BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI.I S. 1728) durchgeführt Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

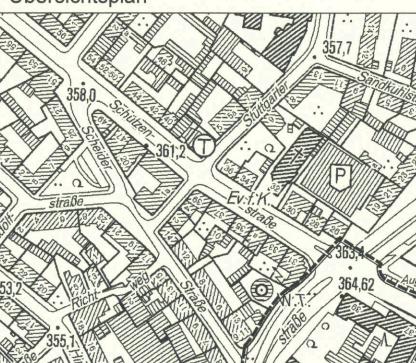
Die DIN 4109 - 1 - Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018 und die DIN 4109 - 2 - Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018,

auf die in den textlichen Festsetzungen 4.1.1 verwiesen wird, werden zusammen mit dieser Bebauungsplanurkunde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Sie kann auch über den Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Dem Bebauungsplan ist die Begründung mit Fachgutachten und sonstigen Anlagen beigefügt.

Die geometrischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erfolgten durch Koordinaten und Maße. Die Koordinaten haben graphische Genauigkeit. Bei der Umsetzung der Festsetzungen ist das Prinzip der Nachbarschaft einzuhalten. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für dieses Plangebiet bisher gültigen

Durchführungsplan: Bebauungsplan: Nr. teilw. 340.A.... ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben:





BEBAUUNGSPLAN NR. 675 Rathaus Remscheid, östlich der Hochstraße, südlich der

Gebiet: Konrad-Adenauer-Straße und des August-Weider-Platzes, westlich des Theodor-Heuss-Platzes und nördlich der Rathausstraße